

100 Mk. Reinertrag geschätzten Grundbesitz bewirtschaften*). Zur Wählbarkeit ist unter anderem Besitz des lübeckischen Bürgerrechts erforderlich. Zu den Kosten der Landwirtschaftskammer leistet die Staatskasse einen durch Rat- und Bürgerschluß zu bestimmenden Beitrag, im übrigen und soweit sie nicht durch etwaige anderweitige Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf alle Wahlberechtigten nach dem Verhältnis des amtlich ermittelten Reinertrages der von ihnen bewirtschafteten Grundstücke verteilt, die Umlagen sollen indes $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Grundsteuerreinertrages nicht übersteigen. — Soweit der Staat selbst als Unternehmer oder Verpächter in der Land- und Forstwirtschaft auftritt, werden seine Interessen durch das Finanzdepartement wahrgenommen.

Drittes Kapitel.

§ 31.

Finanzwesen.

Was die Verwaltung des Staatsvermögens anbetrifft, so sind die hierfür geltenden Grundsätze der Verfassung, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses bereits oben S. 16 f., S. 39 f. und S. 45 f. mitgeteilt worden. Die oberste Behörde für die Verwaltung des Finanzvermögens des Staates ist das aus vier Senatoren und zehn bürgerlichen Deputierten bestehende Finanzdepartement, das, seit 1813 bestehend, die frühere Kämmerlei in sich aufgenommen hat und sich in der ersten Zeit seines Bestehens hauptsächlich mit der Ordnung des Schuldenwesens zu beschäftigen hatte. Dem Finanzdepartement liegt die Vertretung des Staatsfiskus ob. Zu seinem Geschäftsbereiche gehört die Schuldenverwaltung, die Verwaltung der regelmäßig in Zeitpacht vergebenen Stadtgüter und die der Forsten**), die Aus-

*) Die erstmalige Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer ist indes gemäß § 22 des Gesetzes durch den Bürgerausschuß vorgenommen worden.

**) Außer den Staatsforsten verwaltet das Finanzdepartement gemäß dem Rat- und Bürgerschluß vom 26. Mai 1873. auch die Forsten des St. Johannis-Jungfrauenklosters.